

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde

Holpe-Morsbach

vom 18.08.2022

**Die Evangelische Kirchengemeinde Holpe-Morsbach
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Holpe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.“

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 450,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 960,00 Euro |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.650,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung im Wiesensarggrab (Ruhezeit 30 Jahre) | 5.380,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung im Wiesenurnengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 3.200,00 Euro |
| c) | Urnenbestattung im Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 700,00 Euro |
| d) | Einzelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung zu Nachbargräbern
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 775,00 Euro |
| e) | Doppelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung zu Nachbargräbern
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.075,00 Euro |
| f) | Baum-Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.650,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | für Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.860,00 Euro |
| b) | für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 850,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 62,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 34,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Baum-Urnenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.075,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Baum-Urnenwahlgrab je Grab und Jahr | 123,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 570,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 350,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 280,00 Euro |
| b) Benutzung der Kühleinrichtung bis fünf Tage | 280,00 Euro |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 375,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 525,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 225,00 Euro |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehende Grabmales incl. der Einfassung | 70,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales incl. der Einfassung | 70,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 57,00 Euro |
| (4) Zweitausfertigung Besitzzeugnisse | 57,00 Euro |
| (5) Widerruf des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit | 70,00 Euro |
| (6) Mähen bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 95,00 Euro |
| (7) Mähen bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 40,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.10.2021.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.10.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.1996 außer Kraft.

Holpe, den 18.08.2022



Die Friedhofsträgerin

Heille

(Unterschrift)

Ran- J.

(Unterschrift)

Genehmigt/Gesendet
Köln, den 21.08.22
Bezirksregierung Köln
21.08.22 12:07
im Auftrag



Genehmigt.
Düsseldorf, den 22.09.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt



Genehmigt/~~Geändert~~
Köln, den 24.10.22
Bezirksregierung Köln
21.03.06 - 22.072

Im Auftrag

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Holpe-Morsbach**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holpe-Morsbach hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Holpe-Morsbach vom 18.08.2022 wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 450,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 960,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.650,00 Euro |
| d) Einzelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung zu Nachbargräbern
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 775,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung im Wiesensarggrab (Ruhezeit 30 Jahre) | 5.380,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung im Wiesenurnengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 3.200,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 700,00 Euro |
| d) Baum-Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.650,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.860,00 Euro |
| b) Doppelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung zu Nachbargräbern
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.075,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 62,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Doppelurnengrabstätte mit Plattenabgrenzung | 43,00 Euro |

(4) **Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- | | |
|---|---------------|
| a) Baum-Urnenwahlgrab je Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.075,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Baum-Urnenwahlgrab je Grab und Jahr | 123,00 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

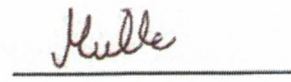
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Morsbach, den 29.03.2023

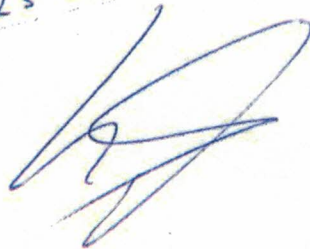
Die Friedhofsträgerin



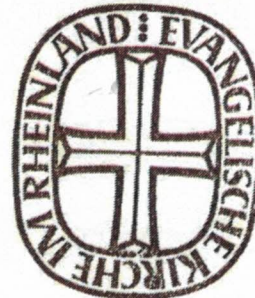

(Unterschrift)


(Unterschrift)

Geändert
14.12.2023
Bürgermeister Köln
21-2023 - 0031710



Genehmigt
Düsseldorf, den 07.12.2023



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

